



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/3368

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-gr/lg
Dezernat/Fachbereich/AZ

29.01.20
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	06.02.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verminderungsstrategien für Schottergärten und Folien-/Bodenversiegelung
- Bürgerantrag vom 17.12.19

Beschlussentwurf:

1. Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung ihre Kommunikations- und Aufklärungsarbeit zur Thematik Schottergärten und Bodenversiegelung, wie in der Begründung der Vorlage zum Bürgerantrag dargestellt, im Rahmen ihrer personellen Kapazitäten intensivieren und erweitern wird.
2. Die Verwaltung nimmt in ihren durch den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden am 02.10.2019 beschlossenen Prüfauftrag, ob die rechtsichere Umsetzung und Darstellung von Förder- und Regulierungsmaßnahmen zur Thematik Schottergärten möglich ist, den Aspekt eines örtlich begrenzten Anreizsystems für Stadtteile, die Städtebauförderungen erhalten haben oder noch erhalten werden, auf.
3. Der Bürgerantrag wird in diesem Zusammenhang für erledigt erklärt.

gezeichnet:
Richrath

Begründung:

Mit Schreiben vom 17.12.2019 (siehe Anlage 1) beantragt der Petent die Durchführung von Strategien zur Verminderung von Schottergarten- und Folien-/Bodenversiegelung, insbesondere über verschiedene Kommunikationswege.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die personenbezogenen Daten des Originalantrags nicht mit abgedruckt werden. Sie sind zur weiteren Information der Mitglieder des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden den Sitzungsunterlagen in der nichtöffentlichen Anlage 2 beigelegt.

Die Verwaltung nimmt zu dem Bürgerantrag wie folgt Stellung:

Bürgerantrag Nr. 2019/3146 vom 31.05.2019 „Maßnahmen gegen Schottergärten und versiegelte Flächen“

Zunächst ist auf den Bürgerantrag Nr. 2019/3146 vom 31.05.2019 „Maßnahmen gegen Schottergärten und versiegelte Flächen“ zu verweisen, der in der Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 02.10.2019 behandelt wurde. Dieser stellt neben verschiedenen Aspekten zur grundsätzlichen Thematik den Vorschlag dar, Hausbesitzer mit möglichst vielen Medien über die positive Wirkung begrünter Flächen und negativer Wirkung von Schottergärten sowie versiegelter Flächen aufzuklären. Anliegend zu dem Bürgerantrag ist der Flyer „Blühende Vielfalt im Vorgarten – Muss es denn immer Schotter sein?“ zur Kenntnis gegeben worden. Dieser Flyer ist von der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW unter Beteiligung der großen anerkannten Naturschutzverbände konzipiert worden. Die Verwaltung hat in ihrer Stellungnahme vom 27.09.2019 zu dem Bürgerantrag erklärt, dass unter anderem die Fachbereiche Umwelt und Bauaufsicht diesen Flyer und weitere themenspezifische Informationsmaterialien nutzen bzw. intensiver nutzen werden, um den Adressatenkreis wie Bürgerinnen und Bürger, Bauwillige sowie Architektinnen und Architekten zu informieren.

Kommunikation von Informationsmaterialien

Der vorliegende Bürgerantrag vom selben Bürgerantragsteller knüpft an die dargestellte Vorgehensweise an, indem die Informationen des vorgenannten Flyers vertieft und erweitert und wie folgt kommuniziert werden sollen:

1. Mit dem jährlichen Grundsteuerbescheid,
2. mit den Bauunterlagen im Rahmen der Bauberatung sowie gegenüber größeren Immobilienunternehmen und Wohnungsgesellschaften.

Die Versendung zusätzlicher Unterlagen mit den Grundsteuerbescheiden ist aufgrund technischer Einschränkungen nicht vollumfänglich möglich und aus Sicht der Verwaltung kein zielgenaues Kommunikationsmittel, um alle potentiellen Adressaten zu erreichen. Zudem sind die Grundbesitzabgabenbescheide 2020 aktuell bereits in der Kuvertierung, so dass es auch aus diesem Aspekt für dieses Jahr nicht mehr realisierbar ist. Die Verwaltung befürwortet diesen Vorschlag somit nicht.

Der Fachbereich Bauaufsicht hat dem Bürgerantragsteller bereits als Unterstützung seines Anliegens die Information der Bauherren per Auslage von Flyern beim Bauservice vorgeschlagen. Hinzu kommt aus Sicht des Fachbereiches die Möglichkeit zur Benennung von Fachleuten aus dem Umweltbereich und von NaturGut Ophoven für persönliche Beratungen, sofern diese Institutionen dies leisten können.

Die Bauaufsicht ist gerne bereit, wenn entsprechende Informationen vorliegen, im Rahmen der personellen Möglichkeiten die verantwortlichen Eigentümerinnen und Eigentümer von Schottergärten zu informieren und zum Rückbau anzuregen.

Wie bereits zum Bürgerantrag aus Mai 2019 ausgeführt, ist die Gestaltung der Vorgärten in § 8 Abs. 1 der Landesbauordnung NRW 2018 geregelt:

„Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und

2. zu begrünen oder zu bepflanzen,

soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.“

Über die Art der Bepflanzung trifft die Vorschrift keine Regelung. Der Tatbestand des Anlegens von Schottergärten wird vom Gesetz nicht als Ordnungswidrigkeit gewertet und kann nicht mit einem Bußgeld geahndet werden. Der Gesetzgeber bietet zwar die Möglichkeit der Beanstandung der Schotterflächen im Rahmen einer Beseitigungsanordnung, es handelt sich hier im Einzelfall jedoch um ein sehr zeit- und personalaufwändiges Verfahren. Im Rahmen der personellen Möglichkeiten wird, wie zuvor erwähnt, dem Gedanken der naturnahen Gartengestaltung Rechnung getragen und dem Aspekt der Aufklärung der Eigentümer sollte Vorrang vor der rechtlichen Verfolgung des Fehlverhaltens eingeräumt werden.

Die vom Bürgerantragsteller angeregte Ergänzung und Erweiterung der Informationsmaterialien sowie die Erstellung und Versendung eines entsprechenden Informationsschreibens an die ansässigen Immobilienunternehmen und Wohnungsgesellschaften sind seitens der Verwaltung zu begrüßen, um insbesondere in Bezug auf die Belange des Klima- und Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine möglichst nachhaltige Aufklärungsarbeit zu leisten.

Festsetzungen in Bebauungsplänen

Zur Vermeidung der Verschotterung können Festsetzungen in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16d, 20 und 25a Baugesetzbuch (BauGB) getroffen werden. Die Kommunen können mit Festsetzungen in Bebauungsplänen die Verschotterungen der Vorgärten bauplanerisch ausschließen. Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Hierzu haben die Gemeinden als Ausdruck ihrer Planungshoheit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die zulässigen Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen sind in § 9 BauGB geregelt.

Zum Schutz des Artenreichtums und des Mikroklimas können die Gemeinden in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB für Vorgartenflächen die Bepflanzung und Begrünung vorschreiben. Nach Nr. 25a kann die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen aus städtebaulichen Gründen, zu denen auch der Umweltschutz zählt, festgesetzt werden. Mit Blick auf den Umweltschutz können die Festsetzungen nach Nr. 25a auch Maßnahmen zum Schutz des Klimas sowie Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels darstellen. Auch § 9 Abs.

1 Nr. 20 BauGB ermöglicht es der Gemeinde, Flächen oder Maßnahmen für naturschützende Maßnahmen festzusetzen, und ergänzt damit Nr. 25a. Der Unterschied zu Festsetzungen nach Nr. 25a besteht darin, dass ein Pflanzgebot nach § 178 BauGB nur für Festsetzungen nach Nr. 25a durch Bescheid festgesetzt werden kann, sodass für die Verletzung von Festsetzungen nach Nr. 20 nur die allgemeinen bauordnungsrechtlichen Maßnahmen in Betracht kommen.

Für beide Festsetzungen ist maßgeblich, dass sie in den Abwägungszusammenhang des Bebauungsplans eingefügt sind und den Abwägungserfordernissen entsprechen. In der Abwägung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass Vorgärten zur Auflockerung und freundlicheren Gestaltung des Orts- und Straßenbildes in Baugebieten erforderlich sind.

Anreizsystem im Rahmen von Städtebauförderung und Ergebnisse Prüfauftrag

In Punkt 3 des Bürgerantrags wird die Möglichkeit eines örtlich begrenzten Anreizsystems für Stadtteile, die Städtebauförderungen erhalten haben oder noch erhalten werden, vorgeschlagen. Dieser Punkt kann durch die Verwaltung in die noch nicht abgeschlossene Prüfung, ob Förder- und Regulierungsmaßnahmen zur Thematik Schottergärten rechtssicher umsetzbar und darstellbar sind, aufgenommen werden.

Fazit

Die Verwaltung unterstützt die Bestrebungen, weitere Strategien zur Verminderung von Schottergarten- und Folien-/Bodenversiegelung zu entwickeln bzw. bestehende Aktivitäten zu optimieren. Der Schwerpunkt soll hierbei auf die präventive Information und Aufklärung gesetzt werden, da ein nachträglicher Rückbau von angelegten Schottergärten insbesondere aus rechtlichen und personellen Aspekten sehr aufwendig ist bzw. in einigen Fällen nicht umsetzbar sein wird.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Im Hinblick auf eine bürgerfreundliche Bearbeitung, die auch eine möglichst kurzfristige Abwicklung des jeweiligen Anliegens beinhaltet, soll eine Beratung dieses Bürgerantrages in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 06.02.2020 erfolgen.

Aufgrund des hohen verwaltungsinternen Abstimmungsbedarfs ist eine Einbringung der Vorlage erst zum Nachtragstermin möglich.

Anlage/n:

- 3368 - Anlage 1 - Bürgerantrag
- 3368 - Nichtöffentliche Anlage 2

Ich bitte um Weiterleitung meines folgenden Bürgerantrages an die zuständigen städtischen Gremien (Ratsbüro, Umweltdezernat, Baudezernat und die politischen Ausschüsse)

Antrag

Verminderungsstrategien zum Schottergarten- und Folien- Bodenversiegelungsproblem

1. mit dem jährlichen Grundsteuerbescheid wird ein Infoschreiben zum rechtlichen Schottergartenverbot verschickt.

Inhalte:

-Verbot nach §8.1 BauG NRW, §9.1 BauG des Bundes und den entsprechenden Bodenschutzgesetzen Nr 20+25 Bodenrecht des Bundes,

- dessen Nachteile und Tipps zur besseren Gartengestaltung auch für die Natur, welche auch wenig Pflege bedeutet (Inhalt des NUA flyers).

- negativen Auswirkung einer Bodenversiegelung der Schottergärten, aber auch bei Bodenfolien, auch wenn diese wasserdurchlässig ist, auf das Bodenleben und damit auch die Wasserreinigungsleistung für das Versickerungswasser werden angeführt. (Auf Friedhöfen sind solche Folien wegen der Behinderung der Verrottung durch Verminderung des Sauerstoffzutritts und des Bodenlebens deshalb verboten!)

2. Ebenso wird dieses Infoschreiben Bestandteil von Bauunterlagen an zukünftige Bauherren *frauen, bzw. Käufer. Mit großen Unternehmen im Familienhausbau, wie Päschke und den gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen wird vereinbart, dass er diese Beratungsunterlagen an die Käufer/Mieter mit Gartenpflege weitergibt.

3. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines örtlich begrenzten Anreizsystems für die Stadtteile, welche Städtebauförderungen erhalten haben oder noch bekommen.

Analog zur Stadt Bocholt kann es dort Wiederbeseitigungs- bzw. Vermeidungsprämien bei Schottergärten geben. Dies ist entsprechend auf Bodenfolie anzuwenden.

4. Die Verwaltung stellt dar, welche Ergebnisse sich zusätzlich aus dem Prüfauftrag an die Verwaltung aus dem Ausschuss für Anregung und Beschwerden ergeben haben und im Sachzusammenhang der Information und der Fördermöglichkeiten mit einfließen können. (siehe Verwaltungsstellungnahme vom 27.9. mit Bitte um Auftragserteilung zum Antrag Nr. 2019/3146 zu den Punkten 2a und 2b)

Begründung

Ausgangslage: Die Stadt gibt an leider trotz klarer Rechtslage keine Kontroll- und Sanktionierungskapazitäten zu haben. Das ist vergleichbar mit fehlenden Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizei auf einer Autostrecke mit Tempolimit.

Zur Verminderung des Schottergarten- und Folienversiegelungsproblems erfolgen deshalb zwei Strategien:

I. Die Rechtsbegründung erfolgt nicht nur primär über §8.1 der Bauordnung NRW, sondern deutlich über das Bodenschutzgesetz. Damit ist dann auch das Umweltamt federführend.

II. Eine intensivere Aufklärungskampagne über 1. und 2. und weiterhin ein kleiner finanzieller Anreiz über 3. sollen helfen, das Problem zu mindern. Ggf. können sich zusätzliche Informationen und Fördermöglichkeiten gemäß 4. ergeben.

Mit dem kostensparenden Versand, wie in 1. dargestellt, wird auch eine zusätzliche Aufmerksamkeit erzielt, da sich Grundbesitzer die Abgabebescheide und Unterlagen dazu wegen der finanziellen Bedeutung meist genauer durchlesen. Deshalb wäre es im Sinn der Antragsberatung gut, wenn die Verwaltung zügig mit dieser Umsetzung beginnen kann, da die Abgabebescheide im ersten Jahresquartal verschickt werden.

Dass eine Aufklärung vorsorglich besser ist, zeigen z.B. leider auch die Verstöße in der Vorgartengestaltung der neuen Bahnstadtbebauung (siehe Presseberichte zur entsprechenden Aufklärungsveranstaltung) Es bleibt abzuwarten, ob einige Hausbesitzer dort tatsächlich ihren Schottergarten trotz der Kenntnis über seine Illegalität und seiner langfristigen Nachteile beseitigen werden.

Perspektivisch ist auch zu überlegen, ob eine Ahndung nach Bodenrecht dann über das Umweltdezernat und dessen Ordnungsbehörde statt über das Baudezernat erfolgen kann. Für eine solche Tätigkeit ist keine so hohe Qualifizierung notwendig, wie für die im Baudezernat erforderliche Bauingenieur- oder Architektenstelle zur Überwachung von Bauvorschriften. Solch eine Stelle versucht das Baudezernat seit zwei Jahren vergeblich zu besetzen.